

Nachtrag zum

Emissions- prospekt



**Olma Messen
St.Gallen**

Nachtrag 1 zum Emissionsprospekt der Olma Messen St.Gallen AG vom 15. Februar 2024

Dieses Dokument trägt wesentliche Änderungen und Nachträge zum Emissionsprospekt der Olma Messen St.Gallen AG zusammen, welche sich seit dessen Genehmigung am 15. Februar 2024 ergeben haben. Es handelt sich hierbei um einen Nachtrag im Sinne von Art. 56 FIDLEG.

I. Verwaltungsrat, Zusammensetzung des Verwaltungsrates

A. Grund des Nachtrags

Die ordentliche Generalversammlung beschloss am 16. April 2024 die Anträge des Verwaltungsrates für eine Teilrevision der Statuten durchzuführen, bezogen auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Art. 19 der Statuten), inklusive einer Übergangsbestimmung (Art. 36 der Statuten).

B. Nachträge zum Prospekt

a. Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Art. 19 der Statuten)

Die Generalversammlung hat folgende Neuformulierung des Art. 19 der Statuten der Gesellschaft verabschiedet:

Vormals gültige Statutenbestimmung (datiert vom 16. Februar 2024)

Artikel 19 | Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis maximal neun Mitgliedern.
2. Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates muss (i) aus Aktionären oder Vertretern von Aktionären und zugleich (ii) aus in der Schweiz wohnhaften schweizerischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern bestehen. Bei Vakanzen erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
3. Soweit sie Aktionäre sind, soll (i) die Politische Gemeinde St.Gallen mit zwei und (ii) der Kanton St.Gallen mit einem Vertreter im Verwaltungsrat vertreten sein. Unter den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen die anderen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein, soweit sie Aktionäre sind, mit insgesamt mindestens zwei Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten sein. Die genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaftsaktionäre nominieren die Kandidaten für diese Mitglieder des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung selbst. Die Nomination ist für die Generalversammlung unter Vorbehalt wichtiger Gründe verbindlich. Auch die Abberufung dieser Mitglieder des Verwaltungsrates ist Sache der genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaftsaktionäre.
4. Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, so haben die Aktionäre jeder Kategorie das Recht, sich durch einen Vertreter im Verwaltungsrat vertreten zu lassen. Diese Vertreter dürfen zugleich Vertreter eines öffentlich-rechtlichen Körperschaftsaktionärs gemäss vorstehendem Absatz 3 sein.
5. Im Übrigen sollen die einzelnen Wirtschaftszweige, Generationen und Geschlechter bei der Wahl des Verwaltungsrates angemessen berücksichtigt werden.

Revidierte Statutenbestimmung

Artikel 19 | Zusammensetzung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern.¹
2. Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates muss (i) aus Aktionären oder Vertretern von Aktionären und zugleich (ii) aus in der Schweiz wohnhaften schweizerischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern bestehen. Bei Vakanzen erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
3. Soweit sie Aktionäre sind, sollen die Politische Gemeinde St.Gallen und der Kanton St.Gallen mit je einem Vertreter im Verwaltungsrat vertreten sein. Unter den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen die anderen Kantone der Ostschweizer Regierungskonferenz ORK und das Fürstentum Liechtenstein, soweit sie Aktionäre sind, gemeinsam mit einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein. Die genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaftsaktionäre nominieren die Kandidaten für diese Mitglieder des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung selbst. Die Nomination ist für die Generalversammlung unter Vorbehalt wichtiger Gründe verbindlich. Auch die Abberufung dieser Mitglieder des Verwaltungsrates ist Sache der genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaftsaktionäre.
4. Bestehen in Bezug auf das Stimmrecht oder die vermögensrechtlichen Ansprüche mehrere Kategorien von Aktien, so haben die Aktionäre jeder Kategorie das Recht, sich durch einen Vertreter im Verwaltungsrat vertreten zu lassen. Diese Vertreter dürfen zugleich Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaftsaktionäre gemäss vorstehendem Absatz 3 sein.
5. Neben der fachlichen Qualifikation sollen die einzelnen Wirtschaftszweige, Generationen und Geschlechter bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates angemessen berücksichtigt werden.

¹Beachte die zugehörige Übergangsbestimmung unter Artikel 36 der Statuten

b. Übergangsbestimmung (neuer Art. 36 der Statuten)

Die Generalversammlung hat zudem die Ergänzung der Statuten der Gesellschaft mit einem neuen Abschnitt «H. Übergangsbestimmung» mit Art. 36 (Übergangsbestimmung zu Art. 19 der Statuten) verabschiedet:

Neue, zusätzliche Statutenbestimmung (gültig ab 16. April 2024)

H. Übergangsbestimmung

Artikel 36 | Übergangsbestimmung zu Artikel 19 der Statuten

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist bis zur ordentlichen Generalversammlung 2026 auf sieben Mitglieder zu reduzieren. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Verwaltungsrat weiterhin aus neun Mitgliedern bestehen.

II. Berichtigung von redaktionellen Fehlern

Der Emissionsprospekt vom 15. Februar 2024 enthält drei unwesentliche redaktionelle Fehler, welche mittels dieses Nachtrags berichtigt werden.

Dabei handelt es sich um folgende drei Stellen:

a. Kapitalrunde 2023/24

Im Abschnitt zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht auf Seite 5 des Emissionsprospekts wird im zweiten Abschnitt (fälschlicherweise) von der Kapitalrunde 2023/25 gesprochen. Gemeint ist, wie im übrigen Prospekt korrekt festgehalten, die **Kapitalrunde 2023/24**.

Derselbe redaktionelle Fehler findet sich auch auf der Seite 21 unter dem Titel Kapitalerhöhung in Tranchen, bei welchem ebenfalls (fälschlicherweise) die Bezeichnung Kapitalrunde 2023/25 statt (korrekterweise) **Kapitalrunde 2023/24** verwendet wurde.

b. Ende der Zeichnungsfrist: 15. Februar 2025

Auf der Seite 22 des Emissionsprospekts wurde als Ende der Zeichnungsfrist für neue Aktien im Rahmen der freien Platzierung gemäss des aktuellen Emissionsprospekts (fälschlicherweise) der 15. Februar 2024 genannt. Dabei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler: Die Zeichnungsfrist für neue Aktien endet, wie im übrigen Emissionsprospekt korrekt erwähnt, am **15. Februar 2025**.

Dieser Nachtrag zum Prospekt wurde am 13.05.2024 durch BX Swiss AG gemäss Art. 56 Abs. 3 FIDLEG genehmigt.

Olma Messen St.Gallen AG

Thomas Scheitlin
Präsident der Verwaltung

Christine Bolt
CEO, Vorsitzende der Geschäftsleitung



**Olma Messen
St.Gallen**

Olma Messen St. Gallen AG

Splügenstrasse 12, 9008 St. Gallen

071 242 01 32

aktien@olma-messen.ch

olma-aktien.ch

olma-messen.ch